

Statuten

Verabschiedet an der
Dekanatsversammlung
vom 11. November 2010

9. Rechnungs-Revisoren

Zugleich mit der Wahl des Vorstandes werden zwei Revisoren / Revisorinnen bestimmt. Sie erstatten an der ersten Dekanatsversammlung des folgenden Jahres schriftlich Bericht.

10. Entschädigungen

Die im Dienst des Dekanates entstandenen Auslagen werden vergütet.

11. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten des **Dekanats Zürich-Stadt** wurden an der Dekanatsversammlung vom 11. November 2010 angenommen und ersetzen die Statuten vom 10. November 2005.

Die Dekane in solidum

Der Aktuar

Othmar Kleinstein René Berchtold

Urs Solér

Die vorliegenden Statuten des **Dekanats Zürich-Stadt** wurden vom Bischof von Chur genehmigt am:

Chur, den

Vitus Huonder, Bischof von Chur

Inhalt

1. Begriff	4
2. Geltungsbereich	4
3. Aufgaben	5
4. Mitgliedschaft	6
5. Rechte und Pflichten	7
6. Dekanatsversammlung	7
7. Dekanatsvorstand	10
8. Dekan	11
9. Rechnungs-Revisoren	14
10. Entschädigungen	14
11. Schlussbestimmungen	14

1. Begriff

Das **Dekanat Zürich-Stadt** ist gemäss CIC can. 374 § 2 die Vereinigung aller im Dekanatsgebiet tätigen Seelsorgerinnen und Seelsorger.

2. Geltungsbereich

Das **Dekanat Zürich-Stadt** umfasst das Gebiet aller Pfarreien (inkl. der Fremdsprachigen) der Stadt Zürich. Es ist unterteilt in vier Pastoralkreise:

Pastoralkreis Glatttal:

Allerheiligen – Herz-Jesu Oerlikon – Maria Lourdes – St. Gallus – St. Katharina

Pastoralkreis Limmat:

Guthirt – Heiliggeist – Heiligkreuz – St. Felix und Regula – St. Josef – St. Konrad

Pastoralkreis Uetliberg:

Dreikönigen – Herz-Jesu Wiedikon – Maria-Hilf – S. Giovanni Bosco (MCLI) – St. Franziskus – St. Peter und Paul – St. Theresia

Pastoralkreis Zürichberg:

Bruderklaus – Erlöser – Liebfrauen – Maria-Krönung – Sainte Famille (MCLF) – St. Anton – St. Martin

3. Aufgaben des Dekans

Der Dekan wird in Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen und fachlichen Verhältnisse die Mitglieder der Dekanatsgemeinschaft zu gemeinsamer Arbeit und gegenseitiger Hilfe anregen und gegebenenfalls verbindlich anweisen.

Bei der Besetzung von Seelsorgestellen im Bereich des Dekanats wird der Dekan von seinen Vorgesetzten befragt.

Dem Dekan obliegt die Sorge für die kranken Dekanatsmitglieder. Bei schwerer Erkrankung benachrichtigt er den Generalvikar für den Kanton Zürich. Für diese Aufgabe kann der Dekan auch ein anderes Dekanatsmitglied bestimmen.

Der Dekan soll sich über die Erstellung eines Testamentes der Diözesanpriester und über den Ort der Aufbewahrung vergewissern.

Der Dekan hat für ein würdiges Begräbnis verstorbener Seelsorgerinnen und Seelsorger in seinem Dekanat zu sorgen.

Dem Dekan obliegt die Dienstaufsicht im Sinne des allgemeinen Kirchenrechtes (Vgl. CIC can. 555) und der geltenden diözesanen Bestimmungen. Er führt die jährlichen Fördergespräche.

Der Dekan setzt im Auftrag des Bischofs einen neu ernannten Pfarrer oder Gemeindeleitenden in sein Amt ein.

Wird eine Pfarrei vakant, stellt der Dekan die kirchlichen Bücher, Dokumente, Kassen und Siegel sicher und fertigt ein Protokoll darüber an.

Der Dekan hat dafür zu sorgen, dass im Falle von Krankheit oder Tod eines Pfarrers die Bücher (Matrikel), Dokumente, heiligen Geräte und anderes, was der Kirche gehört, nicht verloren gehen oder weggeschafft werden.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist für zwei weitere Amtsdauer möglich.

2. Wahl, Ernennung und Amtsdauer

Der Dekan wird von der Dekanatsversammlung gewählt. Es können auch zwei Dekane *in solidum* gewählt werden.

Das aktive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder des Dekanats, das passive Wahlrecht alle Priester des Dekanats desselben.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist für zwei weitere Amtsdauer möglich.

Die Wahl wird von einem Vertreter des Bischofs, in der Regel vom Generalvikar für den Kanton Zürich, geleitet. Die Wahl ist schriftlich und geheim.

Wer verhindert ist, an der Wahl persönlich teilzunehmen, kann von der Briefwahl Gebrauch machen. Seine Stimme wird nur beim ersten Wahlgang gezählt.

Das Stimmergebnis wird nach jedem Wahlgang mitgeteilt. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht. Wenn beim ersten Wahlgang kein absolutes Mehr erzielt wurde, sind für den zweiten Wahlgang nur jene drei wählbar, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Beim dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Dienstälteste bzw. der dem Lebensalter nach ältere als gewählt.

Nimmt der Gewählte die Wahl innerhalb von acht Tagen nicht an, beginnt der Wahlvorgang von neuem.

Ungültige und leere Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Nach der Wahl werden die Stimmzettel vom Vorsitzenden der Wahl vernichtet.

Nach der Ernennung des Gewählten durch den Bischof beginnt dieser mit der Arbeit auf den folgenden 1. Januar.

Das Amt des Dekans erlischt mit Ablauf der Amtszeit, Rücktritt, Übernahme einer Stelle ausserhalb des Dekanats, Abberufung durch den Bischof oder Aufhebung des Dekanats bzw. Zusammenlegung mit einem anderen Dekanat.

3. Aufgaben

1. Sorge um eine zeitgemässe Pastoral und die Zusammenarbeit auf allen Gebieten der Seelsorge, welche eine regionale Koordination erfordert oder wünschenswert erscheinen lässt.
2. Pflege der Gemeinschaft der in der Seelsorge Tätigen sowie die Förderung der Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen im kirchlichen Dienst.
3. Förderung der Spiritualität und der fachlichen Weiterbildung.
4. Kooperation der Pfarreiseelsorge mit den Spezialseelsorgestellen in der Stadt Zürich (z.B. Fremdsprachige Missionen, Spitalseelsorge, Caritas, Orden, ...)
5. Kontaktpflege mit dem Bischof und den übrigen diözesanen Gremien.
6. Zusammenarbeit mit den staatskirchlichen Gremien.
7. Darüber hinaus beschäftigen sich die Pastoralkreise
 - mit dem Austausch und der Diskussion pastoraler Aktualitäten
 - mit der gegenseitigen Orientierung über kirchliche und städtische Angebote im Zusammenhang mit der Pfarrei- und Spezialseelsorge.

4. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Dekanats Zürich-Stadt sind alle Priester, Diakone, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, Diplomkatechetinnen und Diplomkatecheten und Seelsorgehelferinnen mit bischöflicher Ernennung bzw. missio canonica.
2. Auf Antrag des Dekanatsvorstandes und mit der Zustimmung des zuständigen Generalvikars können im weiteren Mitglieder des Dekanates werden:
 - Die in einer kirchlichen Arbeitsstelle seelsorgerlich Tätigen, die ihr Domizil in der Stadt Zürich hat.
 - Ordensleute und nicht in der Diözese inkardinierte Kleriker, die ihren Wohnsitz in der Stadt Zürich haben und in der Seelsorge tätig sind.
 - In der Seelsorge Mitarbeitende mit einem bischöflichen Auftrag und einem Arbeitspensum von mindestens 50%.
3. Die Mitgliedschaft für Nicht-Kleriker erlischt mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses – sie können ihre weitere Mitgliedschaft beim Dekanatsvorstand beantragen.
4. Kleriker nach ihrer Pensionierung bleiben Mitglied des Dekanats, wenn sie vor der Pensionierung in der Stadt tätig waren und weiterhin auf Stadtgebiet wohnen. Bei Wohnsitzwechsel können sie entscheiden, ob sie im früheren Dekanat bleiben wollen oder in das Wohnsitzdekanat wechseln wollen.
5. Die Mitgliedschaft ist nur in einem Dekanat möglich.

Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen jemanden, der das Dekanatsarchiv betreut.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Der Dekanassistent / die Dekanassistentin steht dem Dekan in der Wahrnehmung seiner Aufgaben bei. Er / Sie kann die jährlichen Fördergespräche mit den Nichtklerikern führen.

Der Dekanassistent / die Dekanassistentin kann an den regionalen Zusammenkünften der Dekane teilnehmen.

Der Vize-Dekan vertritt im Verhinderungsfall den Dekan in spezifisch priesterlichen Angelegenheiten.

Der Aktuar / die Aktuarin ist für das Dekanat und den Vorstand Protokoll- und Schriftführer / Schriftführerin. Er / Sie führt die Präsenzliste. Mit den Traktanden der folgenden Dekanatsversammlung stellt er / sie den Mitgliedern das Protokoll der letzten Dekanatsversammlung samt den dazugehörigen Unterlagen zu.

Der Kassier / die Kassiererin ist für das Rechnungswesen verantwortlich. Die Abrechnungen sind samt allen Belegen den Revisoren / Revisorinnen fristgerecht vorzulegen.

8. Dekan

1. Amt und Stellung

Der Dekan ist zuständig für die Leitung der Dekanatsgemeinschaft, die er nach den Normen des Kirchenrechts (vgl. CIC cann. 553-555) und den Weisungen des Bischofs wahrnimmt.

Der Dekan führt in der Dekanatsversammlung den Vorsitz und beruft den Vorstand ein.

Der Dekan vertritt das Dekanat nach aussen.

7. Dekanatsvorstand

1. Mitglieder

Der Vorstand zählt acht Mitglieder: den Dekan, den Vize-Dekan bzw. den Dekanatsassistenten / die Dekanatsassistentin, den Aktuar / die Aktuarin, den Kassier / die Kassiererin und die vier Präsidenten / Präsidentinnen der Pastoralkreise.

2. Wahl und Amtsdauer

Die Dekanatsversammlung wählt den Dekan und drei weitere Mitglieder. Die Wahl des Dekans erfolgt nach den Bestimmungen unter 8.2. Die Präsidenten / Präsidentinnen der Pastoralkreise werden von den jeweiligen Pastoralkreisen gewählt. Ihre Wahl muss vor der Wahlversammlung des Dekanats stattfinden.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist für zwei weitere Amtsdauern möglich.

3. Für die speziellen Funktionen konstituiert sich der Vorstand selbst.

4. Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Dekanatsversammlung.

Der Vorstand pflegt die Beziehung zu neuen und bisherigen Mitgliedern des Dekanats.

Der Vorstand ist besorgt für die spirituelle und fachliche Fort- und Weiterbildung der Dekanatsmitglieder.

Der Vorstand fördert die Zusammenarbeit zwischen Dekanat und Spezialseelsorgestellen.

Der Vorstand engagiert sich in Fragen der Katechese und bei den Freien Katholischen Schulen in Zürich.

Der Vorstand betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Dekanatsmitglied hat:

1. Das aktive und passive Wahlrecht; als Dekan kann nur ein Priester gewählt werden.
2. Das Antragsrecht z.H. der Dekanatsversammlung. Anträge sind dem Dekan einen Monat vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
3. Jedes Dekanatsmitglied hat die Pflicht
 - An den Anlässen des Dekanats, insbesondere an den Fortbildungskursen teilzunehmen.
 - Ämter und Aufträge anzunehmen, sofern nicht stichhaltige Gründe dagegen stehen.
 - Beschlüsse der Dekanatsversammlung durchzuführen sowie alle Aktivitäten wie Wallfahrt, Besinnungstage, Ausflug nach Möglichkeit mitzutragen.
 - Den von der Dekanatsversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

6. Dekanatsversammlung

Die Dekanatsversammlung ist das oberste Organ des Dekanats.

1. Einberufung

Die Dekanatsversammlung wird mindestens zweimal jährlich einberufen.

Ein Viertel der Dekanatsmitglieder oder ein Pastoralkreis (durch Mehrheitsbeschluss des Pastoralkreises) kann jederzeit die Einberufung der Dekanatsversammlung verlangen.

Ort und Zeit bestimmt der Dekanatsvorstand.

Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der Dekanatsversammlung schriftlich und unter Angabe der Traktanden einzuladen.

2. Zuständigkeit

Die Dekanatsversammlung:

- genehmigt mit Zweidrittelmehrheit die Statuten des Dekanats.
- legt mit einfachem Mehr die Statuten aus.
- fasst mit einfachem Mehr im Rahmen ihrer Zuständigkeit für alle Mitglieder verbindliche Beschlüsse, welche die Seelsorge betreffen.
- bestellt die Organe und Vertreter des Dekanats.
- prüft und genehmigt die Jahresrechnung und erteilt Entlastung von der Rechnungsführung.
- setzt den Mitgliederbeitrag fest.

3. Geschäftsordnung

Der Dekanatsversammlung geht ein spiritueller Impuls voraus.

Geschäfte der Dekanatsversammlung sind:

- Präsenzkontrolle
- die Genehmigung des Protokolls
- Wahl der Stimmenzähler bzw. Stimmenzählerin, sofern die Geschäfte es erfordern.
- Genehmigung, Änderung und Ergänzung der Traktandenliste
- Mitteilungen von Dekan und Vorstand
- Wahlen
- Haupttraktandum
- Berichterstattung und Anträge
- Verschiedenes

Die Beschlüsse der Dekanatsversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich.

4. Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.

Wahlen und Abstimmungen können auf Beschluss der Dekanatsversammlung geheim durchgeführt werden.

Die Wahl des Dekans erfolgt geheim.

Die Wahl des Vize-Dekans bzw. des Dekanatsassistenten / der Dekanatsassistentin erfolgt auf Vorschlag des neugewählten Dekans.

Global-Wahlen sind offen. Auf Beschluss der Dekanatsversammlung können sie geheim durchgeführt werden.

Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen das einfache Mehr. Zu beachten sind ausserdem die Bestimmungen für die Wahl des Dekans (siehe 8.2.).

Wahlen und Abstimmungen können nur an derselben Wahl- und Abstimmungsversammlung angefochten werden.

Die Dauer aller Ämter beträgt vier Jahre. Freiwilliger Amtverzicht während der Amtszeit ist aus berechtigten Gründen möglich. Bei Ersatzwahlen dauert die Amtszeit bis zum Ende der laufenden Amtsperiode.

Eine Wiederwahl muss nicht angenommen werden.

5. Protokoll

Über die Versammlung ist Protokoll zu führen und ein Exemplar desselben dem Diözesanbischof und dem Generalvikar für den Kanton Zürich zuzustellen.